



ÖSTERREICHISCHE NOTARIATSKAMMER

Wien, am 24. September 1990
GZ. 496/90, M.

An das
Präsidium des Nationalrates

Pralament
1010 Wien

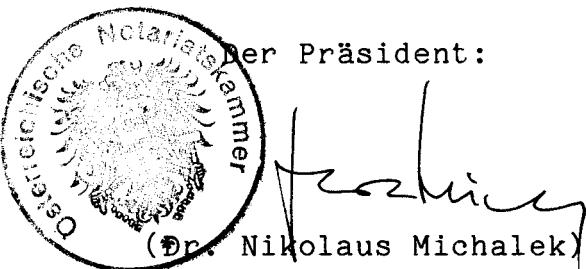
Zi.	Betrifft GESETZENTWURF
	<i>S 1 -Ge/9 Po</i>
Datum:	25. SEP. 1990
Verteilt	28. Sep. 1990

→ Bauer

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die medizinische Fortpflanzungshilfe beim Menschen (Fortpflanzungshilfegesetz - FHG); zu Zahl: JMZ 3-509/363-I1/90, des BM für Justiz

Die Österreichische Notariatskammer übersendet in der Anlage 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme zu obigem Gesetzentwurf.

25 Beilagen





ÖSTERREICHISCHE NOTARIATSKAMMER

Wien, am 24. September 1990
GZ. 553/90, M.

An das
Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

Betrifft: JMZ 3-509/363-I1/90, Bundesgesetz über die
medizinische Fortpflanzungshilfe beim Menschen
(Fortpflanzungshilfegesetz - FHG)

Die gefertigte Notariatskammer dankt für die Zumittlung des Gesetzesentwurfes und erlaubt sich hiezu, innerhalb offener Frist nachstehende Stellungnahme abzugeben.

Zunächst darf von der gefertigte Notariatskammer das Gesetzgebungsvorhaben, das auf umfangreichen Vorarbeiten basiert, begrüßt werden.

Insbesondere begrüßt die gefertigte Notariatskammer die im Gesetzesentwurf vorgesehenen Regelungen für die zwingend vorgesehene Rechtsbelehrung anlässlich der Fortpflanzungshilfe. Die gefertigte Notariatskammer erlaubt sich jedoch darauf hinzuweisen, daß die Tatsache einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft nicht überprüfbar ist, da eine Definition einer Lebensgemeinschaft im Sinne dieses Gesetzes nicht vorhanden ist, und sich sowohl Arzt, als auch rechtsberatender Notar oder Richter auf die Behauptung der Lebensgefährten wird verlassen müssen. Andererseits erscheint die Meinung des Gesetzesentwurfes, daß alleinstehenden Frauen keine künstliche Fortpflanzungshilfe geleistet werden soll, begrüssenswert.

./. .

- 2 -

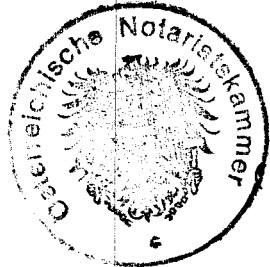
Trotzdem darf darauf hingewiesen werden, daß die Aufnahme der Möglichkeit der Fortpflanzungshilfe bei eheähnlichen Lebensgemeinschaften problematisch erscheint. Ferner darf zum gegenständlichen Gesetzesentwurf noch darauf hingewiesen werden, daß die ergänzende Regelung im § 879 ABGB durch Hinzufügung der Ziffer 1a des Absatzes 2 noch dahingehend ergänzt werden sollte, daß auch eine Vermittlung einer zulässigen medizinischen Fortpflanzungshilfe nicht entgeltlich möglich sein sollte.

Ferner wird angeregt, im Entwurf dahingehend eine Ergänzung aufzunehmen, daß ein Samen eines Dritten dann nicht verwendet werden darf, wenn der Dritte mit der Empfängerin des Samens in auf- oder absteigender Linie oder in der Seitenlinie bis zu einem gewissen Grad verwandt ist (Ergänzung des § 3). Schließlich sollte durch eine Ergänzung des § 13 sichergestellt werden, daß Samen eines Spenders, der nach objektiven Kriterien sozialschädliche Verhaltensweisen zeigt, nicht verwendet werden dürfte.

Die gefertigte Notariatskammer hofft mit diesen Hinweisen gedient zu haben.

Gleichzeitig ergehen 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates.

Der Präsident:



Dr. Nikolaus Michalek